

Stadt Versmold



**Stadt
Versmold**

... macht Appetit!

8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ und
58. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Versmold

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Versmold

8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ und 58. Änderung des Flächennut- zungsplans der Stadt Versmold

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

22-860

Bearbeitungsstand

24.01.2023

Auftraggeber

Stadt Versmold
Münsterstr. 16
33775 Versmold

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld

Projektbearbeitung

Stefanie Schmiegel
Dipl.-Ing. Agrarwirtschaft

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	8
4.1	Plangebiet.....	8
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	10
4.3	Vorbelastungen.....	12
5.0	Stufe I – Vorprüfung	13
5.1	Wirkfaktoren.....	13
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	14
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	15
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	15
5.2.3	Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung.....	15
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	16
5.3.1	Lebensraumpotenzial der Gehölze.....	17
5.4	Konfliktanalyse.....	17
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	17
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	18
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	29
7.0	Zusammenfassung	31
8.0	Quellenverzeichnis	33

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ und die 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold. Das Plangebiet liegt nördlich des Zentrums der Stadt Versmold im Stadtteil Loxten. Dort schließt es nordöstlich an ein bestehendes Gewerbegebiet an und grenzt nach Norden, Westen und Osten an die freie Landschaft. Durch die Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans soll die planerische Grundlage für die Erweiterung des Gewerbegebiets durch angrenzende gewerblich nutzbare Flächen geschaffen werden.

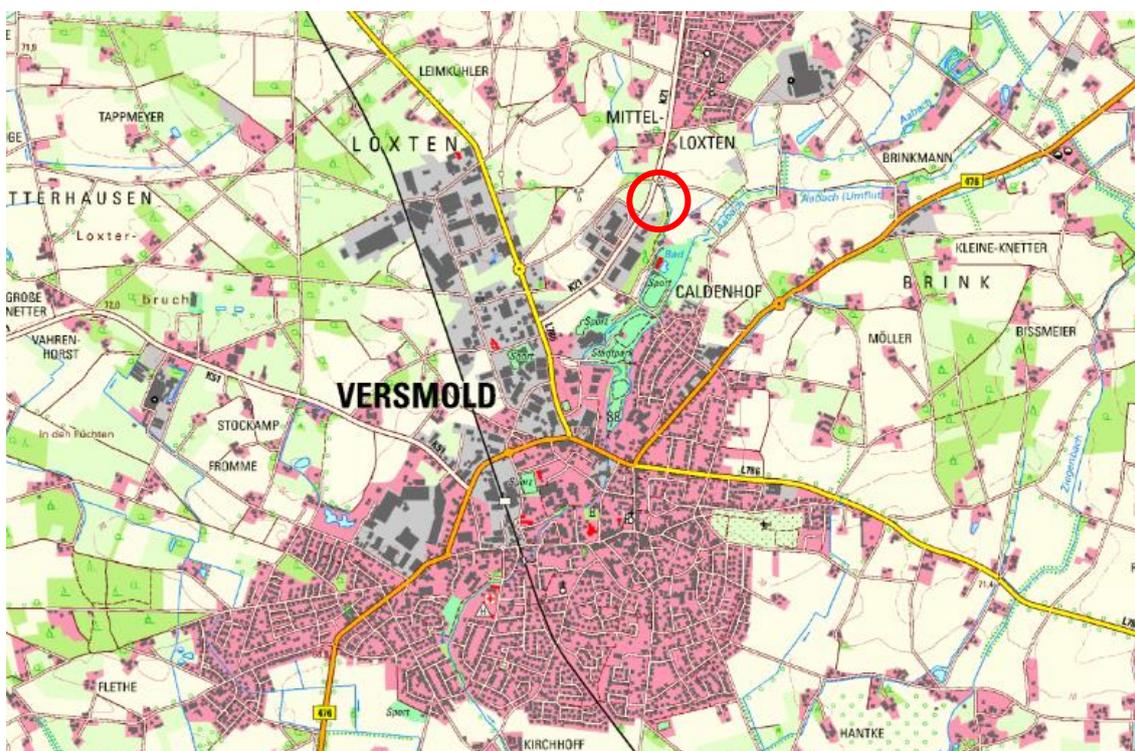


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE (Tim Online) 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

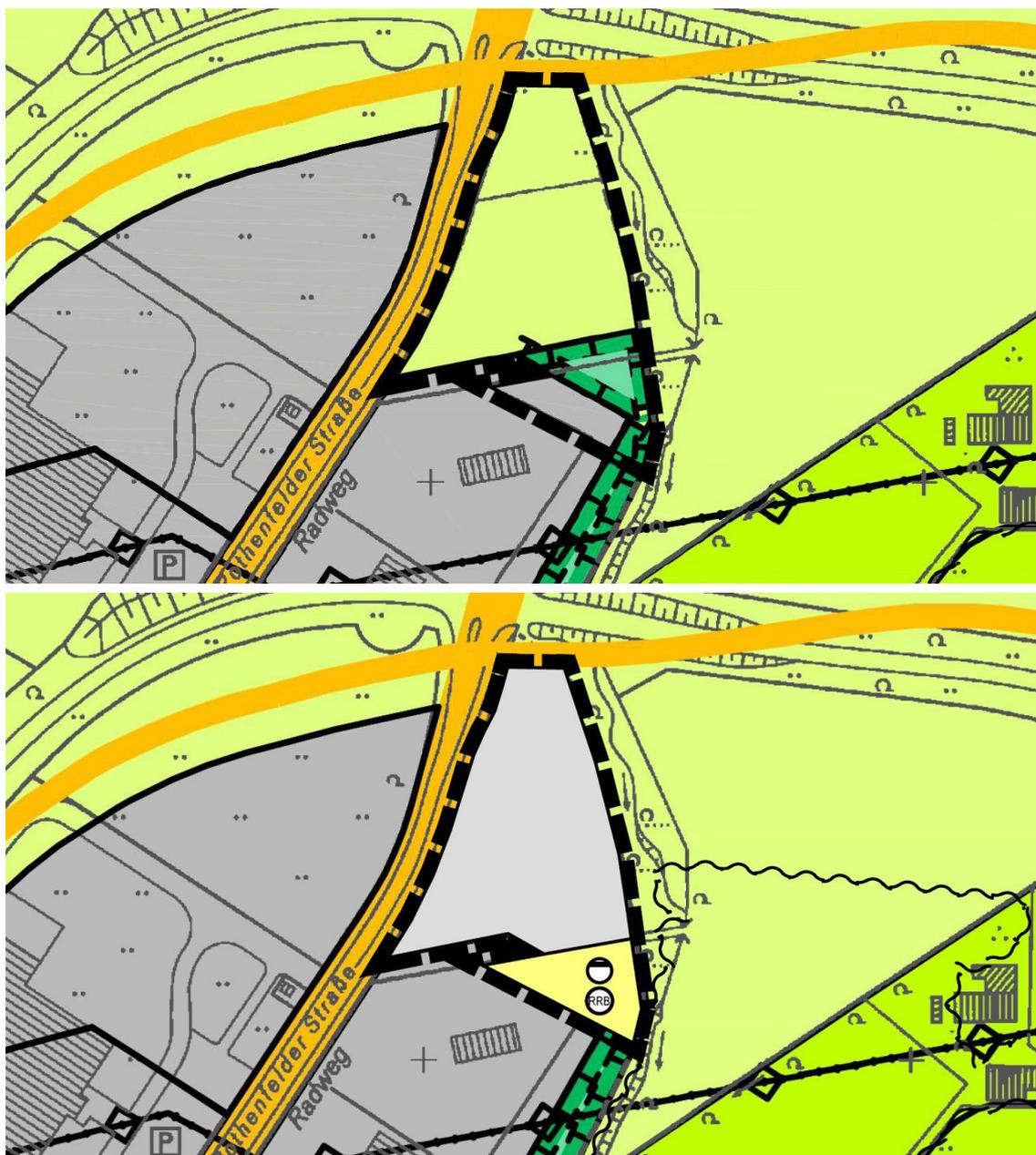
Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016). Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 0,95 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ der Stadt Versmold liegt in der Gemarkung Loxten. In der Flur 030 umfasst es das Flurstück 62 und jeweils teilweise die Flurstücke 63, 77 und 78.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt derzeit im Norden den größten Teil des Plangebiets als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Künftig soll diese als „gewerbliche Baufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt werden. Im Süd-Osten des Plangebiets soll eine „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ mit der „Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken“ dargestellt werden. Derzeit ist dort zum einen Wald als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt, zum anderen „gewerbliche Baufläche“ (DHP 2022).



	Gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO		Flächen für die Abwasserbeseitigung
	Flächen für die Landwirtschaft		Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		Wald
			Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

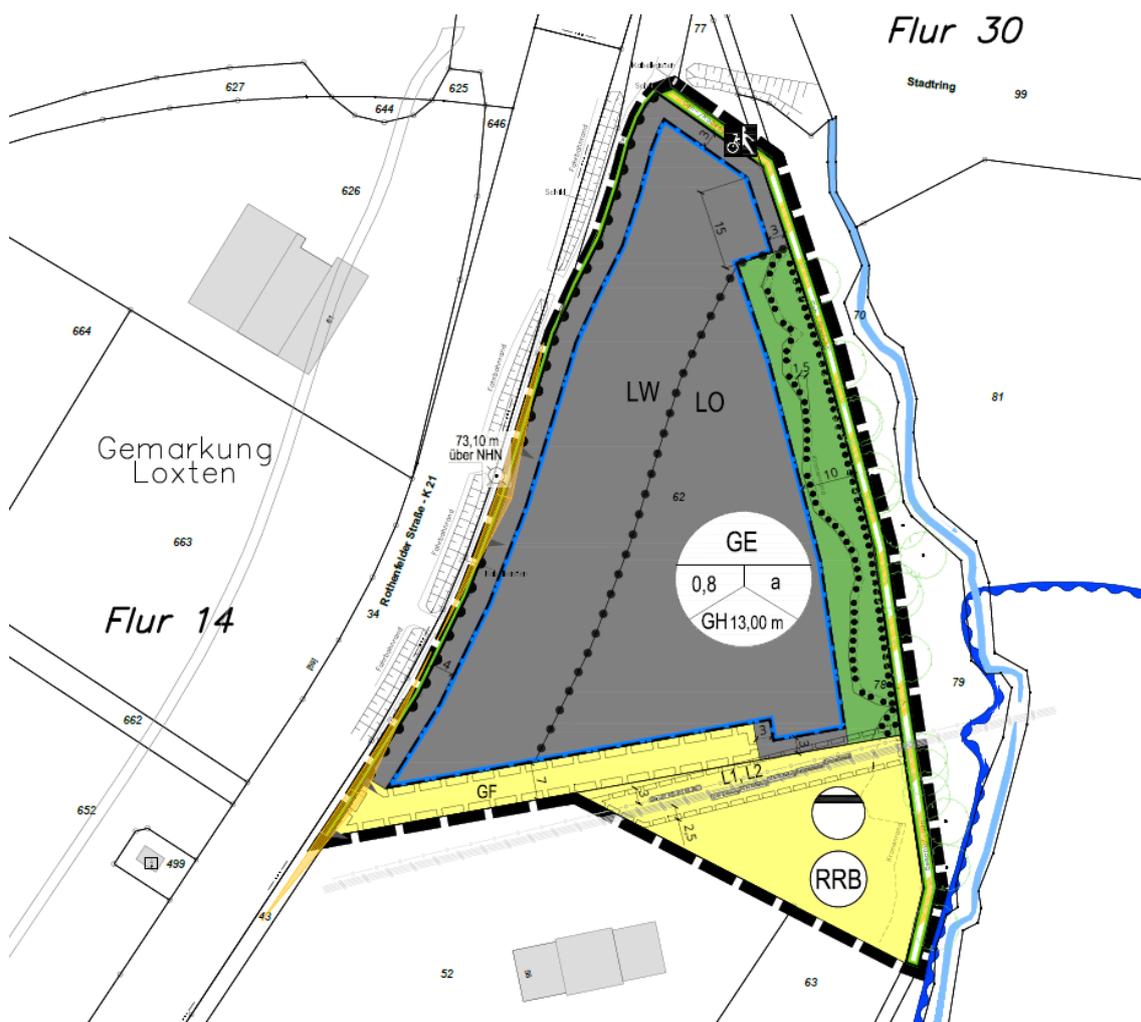
Abb. 2 Auszug aus Flächennutzungsplan, oben rechtskräftig, unten Vorentwurf | Auszug aus Legende (DHP 2022)

Bebauungsplan

Das Plangebiet ist in zwei Teilflächen gegliedert. Dabei entfällt die größere, im Norden des Plangebiets gelegene Teilfläche auf das Gewerbegebiet, während die kleinere, im Süden des Plangebiets gelegene Teilfläche dem Regenrückhaltebecken zugeordnet ist.

Im Gewerbegebiet wird über maximale Grundflächenzahl von 0,8 eine Versiegelung von 80 % ermöglicht. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Eine maximale Gebäudehöhe von 13,00 m führt zu keiner Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke. Dabei fungiert als unterer Bezugspunkt ein Höhenreferenzpunkt im Bereich der „Rothenfelder Straße“ mit 73,10 m NHN. Abweichend von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit Maßen von über 50,00 m Länge oder Breite zulässig. Durch Grundstücksteilungen können in dem Gewerbegebiet ggf. mehrere Betriebe ansiedeln. Auf einem Streifen von 25 m Breite entlang der Rothenfelder Straße, im westlichen Bereich des Gewerbegebiets (LW), sind aufgrund der nachteiligen optischen Wirkung Lagerplätze gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulassungsfähig bzw. im Sinne von Schrottplätzen sowie Lagerplätze für Schüttgüter (z. B. Sand, Kies u. ä.) und Baumaterialien unzulässig.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets stocken Bäume, deren Kronentraufbereich zuzüglich eines Schutzbereichs von 1,50 m zur Erhaltung festgesetzt ist. Durch die baulichen Anlagen darf die Durchwurzelung nicht beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung dessen befindet sich die östliche Baugrenze dort in einem Abstand von 10,00 m zur Plangebietsgrenze. Ein Fuß- und Radweg innerhalb des Plangebiets entlang seiner östlichen Grenze soll für die Allgemeinheit erhalten bleiben. Der 10,00 m breite Streifen zwischen dem Fuß- und Radweg und der Baugrenze ist als „private Grünfläche“ dargestellt. Das Regenrückhaltebecken dient der geordneten Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet und der westlich der Rothenfelder Straße liegenden Baugrundstücke. Es soll naturnah gestaltet werden. Die Erschließung des Regenrückhaltebeckens erfolgt durch eine Stichstraße von der Rothenfelder Straße aus. Diese wird mit Geh- und Fahrrechten belastet, da sie gleichzeitig die Zufahrt zum Gewerbegebiet darstellt. Die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet ist ca. 50,00 m nördlich der Zufahrt vorgesehen. Zwischen der Fahrbahn der Rothenfelder Straße und dem Plangebiet verläuft ein Geh- und Radweg, der von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen gequert werden muss. Um die Sicherheit des Radverkehrs zu erhöhen, wurden in den Ein- und Ausfahrtsbereichen Sichtfelder festgesetzt, die frei zu halten sind (DHP 2023).



-  GE Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO
-  überbaubare Grundstücksfläche mit Baugrenze (blaue Linie)
-  Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser
-  private Grünfläche
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)
-  festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz - WHG
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB
-  mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Zulässigkeit der Lagerplätze)
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen ...für die Erhaltung von Bäumen...gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Abb. 3 Abbildung: Auszug aus Bebauungsplan | Auszug aus Legende (DHP 2023)

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ bzw. das Änderungsgebiet des gleichlautenden Flächennutzungsplans sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 4 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) und Umfeld auf Grundlage des Digitalen Orthophotos mit Overlay (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtzentrums von Versmold und fügt sich dort in den Nordosten eines Gewerbegebiets ein. Nach Westen, Norden und Osten ist es umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen der Rothenfelder Straße im Westen und einem Gehölzstreifen, der einen namenlosen Graben begleitet, im Osten. An seiner nördlichen Spitze grenzt das Plangebiet an den Stadtring. Im Süden grenzt ein Grundstück mit einem Gewerbegebäude an, östlich davon wiederum der zuvor erwähnte Gehölzstreifen.

Das Plangebiet wird dominiert von einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der zurzeit Ackergras kultiviert wird.



Ein unversiegelter Fuß- und Fahrradweg verläuft innerhalb des Plangebiets entlang seiner östlichen Grenze.



Im Süden des Plangebiets führt ein geschotterter Fahrweg an einem benachbarten Privatgrundstück entlang und erschließt ein Regenrückhaltebecken. Auf einem Streifen neben dem Fahrweg wurde die Vegetationsdecke entfernt.



Das neu errichtete Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebiets ist von Rasengittersteinen umgeben und soll naturnah gestaltet werden.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Im Osten grenzt an das Plangebiet ein bis zu 15 m breiter, artenreicher Gehölzstreifen jungen bis sehr starken Baumholzes an. Prägend sind besonders die alten Stieleichen. Es stocken darüber hinaus z. B. Rotbuche, Spitzahorn, Rosskastanie, Feldahorn und Eberesche.



Der Gehölzstreifen begleitet einen namenlosen Graben, der mit Fließrichtung Süd in den Aabach mündet.



Ein privates Grundstück mit einem Gewerbegebäude grenzt im Süden des Plangebiets an.



Nach Westen wird das Plangebiet von der Rothenfelder Straße begrenzt, die das Gewerbegebiet durchquert.



An der Rothenfelder Straße liegen gegenüber dem Plangebiet eine Ruderalfläche und die Rettungswache Vermold.



4.3 Vorbelastungen

Den Großteil des Plangebiets macht eine landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Im Zuge der Bewirtschaftung dieses Ackers emittieren temporär Lärm, Stäube, Pflanzenschutzmittel und Abgase. An zwei Seiten ist das Plangebiet eingerahmt von Durchgangsstraßen. Von der Rothenfelder Straße und dem Stadtring emittieren die für Straßenverkehr typischen Belastungen von Lärm, Stäuben, Abgasen und Licht in das Plangebiet. Für Wildtiere besteht Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen. Das Gewerbegebiet belastet das Plangebiet zusätzlich in geringem Maß mit Lärm und Licht.

Die Bebauung und Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
anlagebedingt		
Neubau von Gewerbegebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	visuelle Wahrnehmbarkeit	nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Barrierewirkung	ggf. Meideverhalten
	ggf. großflächige Glasfassaden	Vogelschlag
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung der Betriebsgebäude und Infrastruktur	Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung
	Visuelle Emissionen durch Bewegung, Lärmemissionen durch zusätzlichen Verkehr	Beeinträchtigung / Störung nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Zunahme von Personenverkehr / menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
Pflegemaßnahmen auf Grünflächen	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko temporäre Störung

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung wird krautige Vegetation entfernt. Tiere, die dieses Habitat als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Bau- und Freimachung reduziert.

Darüber hinaus befindet sich ein lebensraumvernetzender Gehölzstreifen angrenzend an den Rand des Plangebiets. Nach derzeitigem Planungstand wird der Gehölzstreifen im Bestand gesichert.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung von Gewerbegebäuden und den Bau von Zufahrten und Parkmöglichkeiten wird Boden versiegelt. Lebensräume und Nahrungshabitate gehen durch die Versiegelung dauerhaft verloren.

Als Folge der Nutzung der Gewerbegebäude wird sich die Emission von Licht durch Außenbeleuchtung an Gebäuden und Scheinwerferlicht von Kraftfahrzeugen erhöhen. Nachtaktive und schlafende Tiere können dadurch gestört werden. Straßenverkehr und menschliche Aktivitäten sind darüber hinaus Quellen von Lärmemissionen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des zweiten Quadranten des Messtischblatts 3914 Versmold. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Äcker, Weinberge
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Brachen
- Fließgewässer

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich fünf Säugetierarten und 30 Vogelarten (LANUV 2022a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz wurde entnommen, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten liegt. Das nächste Schutzgebiet ist das 560 m vom Plangebiet entfernte Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ (LSG-3914-001). 120 m entfernt Richtung Osten liegt das schutzwürdige Biotop „Aabach zwischen Vossiek-Mühle und Versmold“ (BK-3914-034). Es ist für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen des Waldkauzes im Gehölzstreifen 70 m südlich des Plangebiets (2015) und des Kiebitzes auf dem an den Gehölzstreifen im Osten angrenzenden Acker in 120 m Entfernung zum Plangebiet (2013) als planungsrelevante Arten ausgewiesen (LANUV 2022b).

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung am 05. Juli 2022 konnte ein über dem Plangebiet kreisender Mäusebusard gesichtet werden. Weitere Sichtungen planungsrelevanter Vogelarten fanden nicht statt.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung 05. Juli 2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Den Großteil des Plangebiets macht eine landwirtschaftliche Nutzfläche aus, auf der zurzeit Ackergras kultiviert wird. Durch ihre Insellage zwischen einem Gehölzstreifen und zwei Gebäuden des Gewerbegebiets bietet sie keinen Lebensraum für Arten des Offenlands. Als Nahrungshabitat für Greifvögel oder Eulenvögel sowie als Jagdgebiet für Fledermäuse ist sie geeignet, jedoch nicht essenziell, da sie durch das umliegende Offenland ersetzbar ist. Gegebenenfalls finden samenfressende Vögel und solche, die sich von Insekten und anderen Wirbellosen ernähren, in diesem Teil des Plangebiets Nahrung. Auch in diesem Fall kann auf andere nahe gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewichen werden.

Das Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebiets wurde erst vor kurzer Zeit angelegt und liegt trocken. Die Umrandung ist mit Rasengittersteinen teilversiegelt. Als Habitat für Tiere ist es in seinem jetzigen Zustand nicht geeignet.

Im Plangebiet selbst stehen weder Gehölze an, noch sind Gebäude vorhanden. Im Osten direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein artenreicher Gehölzstreifen jungen bis sehr starken Baumholzes, der einen namenlosen Graben begleitet. Der Graben kann als Lebensraum und Laichgewässer für Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) zeigt jedoch auch unter Berücksichtigung des Lebensraumtyps „Fließgewässer“ keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten auf. Ferner weisen einige Bäume des Gehölzstreifens Astlöcher auf, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sein können. Der Gehölzstreifen kann als Struktur für die Flugroute von Fledermäusen dienen.

An den im Untersuchungsgebiet liegenden Gebäuden wurden keine Mehlschwalbennester gefunden.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gehölzbewohnende Arten.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p data-bbox="624 394 852 696">Asthöhle mit einer Breite von ca. 10 cm und Höhe von ca. 20 cm. Eingeschränkte Eignung als Nestplatz für höhlenbrütende Vögel: Durch die Größe der Öffnung besteht Prädationsgefahr.</p>	<p data-bbox="852 394 1023 696">Birke im Gehölzstreifen außerhalb des Plangebiets, auf ca. 10 m Höhe.</p>	<p data-bbox="1023 394 1366 548">Fledermäuse potenzielles Sommerquartier</p> <p data-bbox="1023 548 1366 696">Vögel potenzieller Nestplatz höhlenbrütender Arten</p>
 <p data-bbox="624 696 852 992">Asthöhlen, mit einem Durchmesser von ca. 8 cm auf ca. 6 m Höhe. Eingeschränkte Eignung als Nestplatz für höhlenbrütende Vögel: Gefahr von eindringendem Regenwasser durch nach oben ausgerichtete Öffnungen.</p>	<p data-bbox="852 696 1023 992">Eiche im Gehölzstreifen außerhalb des Plangebiets, auf ca. 6 m Höhe.</p>	<p data-bbox="1023 696 1366 992">Fledermäuse potenzielles Sommerquartier</p>

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Mögliche Quartierstrukturen sind durch einen Eingriff nicht betroffen.</p>	keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Mögliche Quartierstrukturen sind durch einen Eingriff nicht betroffen.</p>	keine Betroffenheit	nein
Breitflügel-Fledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Mögliche Quartierstrukturen sind durch einen Eingriff nicht betroffen.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Mögliche Quartierstrukturen sind durch einen Eingriff nicht betroffen.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS / B	<p>Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p>	<p>Das UG eignet sich als Lebensraum.</p> <p>Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Bluthänfling	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe.</p> <p>Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.</p>	<p>Das UG eignet sich als Lebensraum.</p> <p>Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Eisvogel	FIS / B	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS / B	<p>Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.</p> <p>Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Gartenrotschwanz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Großer Brachvogel	FIS / B	Lebensraum Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z. B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen. Bruthabitat Brutrevier ist zwischen 7 – 70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Kiebitz	FIS / LINFOS B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar. Grund ist die Barrierewirkung des Gehölzstreifens gegen das Offenland.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Mäusebussard	FIS / B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	<p>Das UG eignet sich als Lebensraum.</p> <p>Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Mehlschwalbe	FIS / B	<p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an freistehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p>	<p>Das UG eignet sich als Lebensraum.</p> <p>Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Rauchschwalbe	FIS / B	<p>Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen.</p> <p>Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).</p>	<p>Das UG eignet sich als Lebensraum.</p> <p>Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Rebhuhn	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen.</p> <p>Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.</p>	<p>UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	<p>keine Betroffenheit</p>	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rohrweihe	FIS / B	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrlichzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhrlicht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschliffen Gräben und in Weidenbüschen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Steinkauz	FIS / B	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Teichrohrsänger	FIS / B	Lebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern mit Schilfbestand. Bruthabitat Nest an Schilfhalmen oder anderen vertikalen Strukturen in 60 – 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wachtel	FIS / B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS / LINFOS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden.	ja
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).	Das UG eignet sich als Lebensraum. Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wespenbussard	FIS / B	<p>Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p> <p>Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.</p>	<p>Das UG eignet sich als Lebensraum.</p> <p>Das PG übernimmt ggf. die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Wiesenweihe	FIS / B	<p>Lebensraum Weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften, Heiden, Moore oder grünlandgeprägte Niederungen. Jagdgebiete im Offenland mit störungsfreien Sitzwarten.</p> <p>Bruthabitat In dichter Vegetation, z. B. Schilfröhricht, Seggen, Gräsern, niedrigen Büschen, Hochstauden oder Getreide.</p>	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Brutvorkommen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet wird ausgeschlossen. In Betracht gezogen wird ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von das Plangebiet aufsuchenden Nahrungsgästen, so dass eine Stufe II erforderlich ist. Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard

Darüber hinaus kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für häufige und weit verbreitete Vogelarten erhöhen.

Die Betroffenheit resultiert aus dem erhöhten Kollisionsrisiko an großflächigen Glasfassaden oder Fensterflächen. Dies lässt sich durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen effektiv mindern.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Minderung des Risikos von Vogelschlag an Glasfassaden

Es empfiehlt sich primär, auf großflächige Glasfassaden zu verzichten. Um dennoch natürliches Licht in den Baukörpern zu ermöglichen, können z.B. lichtdurchlässige Dachkonstruktionen verwendet werden.

Um das Kollisionsrisiko mit Glasfassaden zu mindern, sind diese so zu gestalten, dass einerseits Reflexionen nicht zu einer Spiegelung der naturnahen Umgebung führen und andererseits keine Durchsicht naturnaher Umgebungen jenseits der Fassade ermöglicht wird. Durch die Wahl der Materialien (z.B. entspiegelt und halbtransparent bzw. undurchsichtig), die Konstruktionsweise (z.B. Lamellen vor Glasfassaden) oder das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. flächig, gestreift oder gemustert satinieren / folieren), kann dieses Risiko minimiert werden.

Auf Baugenehmigungsebene ist eine entsprechende Berücksichtigung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glasfassaden nachzuweisen.

Weiterhin sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt werden:

Vermeidung von Lichtemissionen (freiwillig)

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten wird ein sensibles Beleuchtungsmanagement empfohlen. Besonders in der Aktivitätszeit von Fledermäusen (von Mitte März bis Mitte November) sollte eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vermieden werden. Dies kann z. B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern erfolgen. Lichtquellen sollten möglichst dicht über dem Boden und auf die zu beleuchtende Fläche ausgerichtet installiert werden. Die Lampen sollten nach oben und in die Horizontale komplett abgeschirmt sein. Um die Irritation nachtaktiver Tierarten zu mindern, sollte die Lichttemperatur von Leuchtmitteln unter 2700 Kelvin (LED oder Natriumdampflampen) und der Lichtstrom unter 50 Lumen liegen.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Versmold plant die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ und die 58. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet liegt nördlich des Zentrums der Stadt Versmold und umfasst 0,95 ha. Im Westen wird es durch die Rothenfelder Straße, im Norden durch den Stadtring und im Osten durch einen Gehölzstreifen begrenzt. Es ist geplant, ein bestehendes Gewerbegebiet zu erweitern.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 5. Juli 2022 eine Begehung des Untersuchungsgebietes zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3914 „Versmold“, Quadrant 2, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten insgesamt 35 als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind fünf Fledermausarten und 30 Vogelarten. Darüber hinaus weist die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) für das Untersuchungsgebiet Vorkommen der Arten Waldkauz und Kiebitz aus.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Die Vorprüfung ergab, dass für planungsrelevante Vögel, die das Plangebiet als Nahrungshabitat aufsuchen ggf. ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit Glasfassaden oder anderen spiegelnden oder transparenten Fassadenelementen besteht. In Stufe II wurden Maßnahmen erarbeitet, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) abwenden. Diese werden in Kapitel 6.1 näher beschrieben.

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten wird ein sensibles Beleuchtungsmanagement empfohlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen abgewendet werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelderstraße“ sowie die 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Januar 2023



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): TIM-online 2.0

<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

(Zugriff am 08.07.2022)

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB, Hrsg. (2023): Stadt Versmold. 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ Planzeichnung und Begründung (Entwurf) mit Stand Januar 2023. Bielefeld.

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB, Hrsg. (2022): Stadt Versmold. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ Begründung (Entwurf) mit Stand August 2022. Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS).

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193>

(Zugriff am 15.07.2022)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen.

<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

(Zugriff am 15.07.2022)

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF

Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen
Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW &
MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulas-
sung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg.
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderar-
beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Ra-
dolfzell.